

Die große Kreisstadt Traunstein erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

### 1. Festsetzungen durch Planzeichen

WA

Allgemeines Wohngebiet

GR 385 m² = max. zulässige Grundfläche

WH 14.25 m = max. zulässige Wandhöhe Hauptgebäude

EG=599.30 Höhenlage EG bezogen auf Normalnull

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Das 5. Geschoß darf sich nur über 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschoßes erstrecken. Es ist auf allen Seiten 1.50 m einzurücken.



Baugrenze



Grenze des Geltungsbereiches

#### 2. Festsetzungen durch Text

- 1. Art der Baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- 2. Die Grundflächenzahl wird mit höchstens 0,40 festgesetzt. Die seitliche Wandhöhe ist im Planteil festgesetzt. Bezugspunkte für die seitliche Wandhöhe sind die Oberkante Fertigfußboden EG (FFB EG) und der Schnitt der Wand mit der Oberkante Dachhaut. Die Höhe des FFB EG ist im Planteil festgesetzt.
- 3. Dachform Flachdach mit Folieneindeckung
- 4. Stellplätze und Nebengebäude Nebengebäude sind in ihrer Gestaltung dem Hauptbaukörper anzupassen. Neue Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. wassergebundene Decken Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge)
- 5. Grünordnung Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 3 Laubbäume zu pflanzen. Gehölzarten: Für alle Pflanzungen sind nur standortgerechte heimische Laubgehölze und Obstbäume in regionaltypischen Sorten zulässig. Die nach den Festsetzungen dieser Satzung neu zu pflanzenden Bäume sind zu pflegen und zu erhalten. Sie sind bei Ausfall durch eine Neubepflanzung der gleichen Art und Qualität zu ersetzen. Die gärtnerische Gesamtgestaltung einschließlich Bepflanzung auf den Baugrundstücken ist bis spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes herzustellen.
- 6. Abstandsflächen Die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten.

#### 3. Hinweise durch Planzeichen



geplantes Gebäude



bestehende Gebäude



abzubrechende Gebäude



öffentliche Verkehrsfläche



geplante Stellplätze (unverbindliche Situierung)



bestehende Flurstücksgrenze



Baumpflanzung Standortvorschlag

_	_	_	_	
_	_	_	_	_

Baugrenze Tiefgarage

Fl.Nr. (z.B.)

#### Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom

der Stadtrat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.					
ver Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom wurde gem. § 3 lbs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.					
ie Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom während der eit vom bis beteiligt worden.					
fit Beschluss des Stadtrates vom wurde der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in er Fassung vom als Satzung beschlossen.					
raunstein, den					
er Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der ebauungsplan ist damit in Kraft getreten.					
ver Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus zu dermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die dechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen vorden.					
raunstein, den					

# GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN



## BEBAUUNGSPLAN

"Wasserburgerstraße - Kienbergstraße" für die Grundstücke Fl.Nr. 884/1 + 884/36

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

LÀ	SE	DI A	IΛΔ
LA	JE		11N

1:500

Planungsbüro:

Harald Ostermaver Angererstraße 22 a 83278 Traunstein

0861/2900

Dipl.-Ing. (FH)

BaylkaBau

Traunstein, den 08. September 2016